

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2025

Nr. 2025/118

Totalrevision der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (Gebäudeversicherungsverordnung, GVV)

1. Erwägungen

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Kantonsrat hat am 20. März 2024, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates (RRB Nr. 2023/1799 vom 31. Oktober 2023), das neue Gesetz über die Gebäudeversicherung, den Brandschutz und die Elementarschadenprävention, die Feuerwehr und den Elementarschadenfonds (Gebäudeversicherungsgesetz, GVG; BGS 618.111) beschlossen. Die Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes erfordert eine entsprechende Neufassung der Vollzugsverordnung. Wichtige Bestimmungen, die bisher auf Verordnungsstufe verankert waren, sind nunmehr im Gesetz geregelt, so z. B. die Aufgaben des Verwaltungsrates oder ein Grossteil der Vorschriften über den Brandschutz. Die Verordnung erhält eine neue Systematik und enthält verschiedene Neuregelungen, wie die Umschreibung der versicherten Elementargefahren und der Schutzziele in der Elementarschadenprävention, die erleichterte Schadenerledigung bei Bagatellschäden oder die Verankerung der Praxis zur Minderwertentschädigung. Ansonsten wurde Bewährtes beibehalten, mit redaktionellen Überarbeitungen soweit nötig, und nicht mehr Zeitgemässes revidiert, so etwa die Beitragsgewährung im Bereich der Löschwasserversorgung, um nur ein prominentes Beispiel zu nennen. Schliesslich wurden einzelne Regelungsbereiche, insbesondere die Ausführungsvorschriften zum Feuerwehrwesen, wesentlich entschlackt. Vorgenommen wurden daneben auch die nötigen Fremdänderungen, insbesondere die Anpassung der Verordnung über das Personalrecht vom 25. Juni 2007 (Personalrechtsverordnung, PRV; BGS 126.31) zum Vollzug der vom Gesetzgeber intendierten Gleichstellung der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) mit der Solothurner Spitäler AG (soH) in personalrechtlicher Hinsicht.

Aufgrund des mit Kantonsratsbeschluss vom 18. Dezember 2024 stattgegebenen Vetos (Nr. 521) gegen die Erstaufgabe der Gebäudeversicherungsverordnung wird diese vorliegend zum zweiten Mal beraten und beschlossen. Wir haben die im Kantonsrat diskutierten und ausschlaggebenden Mehrheitsanliegen betreffend Reduzierung der Sitze für unmittelbar betroffene Verbände und der öffentlichen Ausschreibung zur Kenntnis genommen und werden diesen Anliegen entsprechend bei der Wahl des Verwaltungsrates Rechnung tragen. Im Übrigen bleibt festzuhalten, dass die im Einspruch beantragten Veränderungsänderungen die Voraussetzungen für ein Veto nicht erfüllen. Die Verordnung beinhaltet weder eine Kompetenzüberschreitung noch regelt sie etwas, das in ein Gesetz gehört.

1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I.

1. Organisation

§ 1

Um eine interessenungebundene, sach- und fachgerechte Willensbildung des obersten Leitungsorgans zu gewährleisten, schreibt das Gebäudeversicherungsgesetz ausdrücklich vor, dass der Verwaltungsrat nach fachlichen Kriterien zu besetzen ist (§ 7 Absatz 1 GVG); nicht anders, als dies von Bundesrechts wegen auch für die privaten Versicherungsunternehmen gilt (vgl. Artikel 12 der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen vom 9. November 2005 [Aufsichtsverordnung, AVO; SR 961.011]). Zum typischen Profil des Verwaltungsrates einer Versicherungsorganisation gehört notwendig Fachkompetenz in namentlich folgenden Bereichen: Oberleitung einer grösseren Organisation, Strategie- und Organisationsentwicklung, Versicherungstechnik, Finanzen inklusive Finanzanlagen und Controlling, Risikomanagement, Personalwesen und Compliance. Aufgrund der weiteren öffentlichen Aufgaben der SGV ist zudem Fachkompetenz in den Bereichen Feuerwehr und Prävention verlangt (Absatz 1). Neben diesen Musskriterien können im Anforderungsprofil je nach Bedarf weitere fachliche Qualifikationen vorausgesetzt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder müssen über Fachkompetenz in einem oder mehreren der angeführten Bereiche verfügen. Bei der Wahl werden wir darauf achten, dass Vertreter und Vertreterinnen der unmittelbar betroffenen Interessengruppen angemessen berücksichtigt werden (Absatz 2). Eine Wiederwahl ist wie bisher möglich (Absatz 3).

§ 2

Die nebenamtlichen Fachpersonen aus der Schätzungsregion sind beruflich in der Regel als Selbstständigerwerbende auf Mandatsbasis tätig. Soweit sie für die SGV tätig sind, kann sich je nach Pensum und weiteren Umständen auch eine Anstellung aufdrängen. Es muss der SGV entsprechend offen stehen, die nebenamtlichen Fachpersonen im Auftrags- wie auch im Anstellungsverhältnis beizuziehen, je nachdem, welche Variante sich insgesamt als zweckmässiger und wirtschaftlicher erweist (Absatz 1).

Um das Schätzungswesen wo möglich und sinnvoll zu entlasten und die Effizienz zu steigern, sollen einfache Revisionschätzungen künftig in Selbstdeklaration erfolgen können (Absatz 2).

2. Gebäudeversicherung

2.1. Gegenstand der Gebäudeversicherung

§§ 3-7

Die Bestimmungen zum Gegenstand der Versicherung (Gebäudebegriff, Gebäudebestandteile und Einrichtungen) wurden lediglich in systematischer Hinsicht überarbeitet und klarer gefasst. Die Beispielsammlung zur Erläuterung der Ausscheidungsgrundsätze wird nicht mehr als Anhang der Verordnung beigefügt, sondern ihrer Bedeutung entsprechend von der SGV in einer Richtlinie festgehalten.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass der versicherungsrechtliche und der baurechtliche Gebäudebegriff nicht identisch sind, ebenso wenig wie die versicherungsrechtliche Umschreibung der Gebäudebestandteile und der zivilrechtliche Bestandteilsbegriff.

2.2. Versicherte Gefahren

§§ 8-14

Die Elementarversicherung deckt ihrem Wesen nach Schäden, die durch Elementarereignisse herbeigeführt werden, d. h. durch Naturereignisse, die plötzlich und mit aussergewöhnlicher Heftigkeit auf die versicherten Sachen einwirken. Im Interesse der Rechtsklarheit werden die versicherten Gefahren in der Verordnung näher definiert. Die Umschreibung folgt den Erläuterungen zum Referenzprodukt Feuer und Elementar des Interkantonalen Rückversicherungsverbands (IRV). Das Referenzprodukt basiert auf der Praxis und dem Konsens der kantonalen Gebäudeversicherungen und legt für diese als integraler Bestandteil des Rückversicherungsvertrags verbindlich die rückversicherten Gefahren und Leistungen fest.

Für bestimmte Elementargefahren werden zudem gebäudespezifische Minimalanforderungen festgelegt, bei deren Unterschreitung ein Gebäude als mit einem wesentlichen Konstruktions- oder Unterhaltungsmangel behaftet gilt und die Versicherungsdeckung entsprechend ausgeschlossen ist:

- Bei «Sturm» müssen Gebäude und Gebäudeteile jedenfalls einer Windeinwirkung widerstehen, welche nicht Elementarcharakter im Sinne der versicherungsrechtlichen Definition hat, d. h. mindestens einer Windeinwirkung von bis zu 63 km/h im Zehnminutenmittel (= steifer Wind gemäss Beaufort-Skala) bzw. einzelnen Böenspitzen von bis zu 100 km/h (§ 8 Absatz 4).
- Gebäudeteile müssen eine gewisse Hagelfestigkeit aufweisen. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich bei bestimmten Baustoffen wie z. B. Polycarbonat (PC) oder Polymethylmethacrylat (PMMA) der Hagelwiderstand innerhalb weniger Jahre infolge natürlicher Bewitterung massgeblich vermindert. Es ist nicht Sache der Hagelversicherung, Bauteile zu ersetzen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder alterungsbedingt keinen minimalen Hagelwiderstand (mehr) aufweisen, d. h. einen Widerstand gegenüber Hagelkörnern von weniger als einem Zentimeter Durchmesser ($HW < 1$) haben (§ 9 Absatz 2).
- Bei Schneedruckschäden ist die Grenze zum wesentlichen Mangel erreicht, wenn die Tragwerkkonstruktion nicht die nach den anerkannten Regeln der Baukunde erforderliche Widerstandskraft gegenüber Schneedruck aufweist (§ 12 Absatz 2).

Gegenüber dem Deckungsausschluss kann nicht der Einwand erhoben werden, dass der Schaden auch bei Einhaltung der Minimalanforderungen eingetreten wäre (Einwand des rechtmässigen Alternativverhaltens). Der Ausschluss sanktioniert nicht ein Fehlverhalten, sondern knüpft an einen objektiven Tatbestand an; er erfolgt, weil das Gebäude in einem Masse mangelhaft konstruiert oder unterhalten ist, dass die versicherte Gefahr als Schadenursache ganz in den Hintergrund tritt. Das Elementarereignis erscheint nur mehr als auslösendes Moment, der Schaden hätte auch bei einer Einwirkung eintreten können, welche nicht Elementarcharakter hat. Diese Überlegungen sind auch bei den übrigen Elementargefahren massgebend.

2.3. Versicherungswerte

§ 15

Eine Versicherung zum Zeitwert soll neu auch möglich sein, wenn die Eigentümerschaft schriftlich eine verbindliche Erklärung abgibt, dass das Gebäude oder Gebäudeteile nach einem Schadenfall nicht mehr wiederhergestellt werden.

2.4. Präventions- und Interventionsbeiträge

§ 16

Der konstanten Bundesgerichtspraxis folgend, entspricht der Präventions- und Interventionsbeitrag der Privatversicherungen (früher «Löschbeitrag») weiterhin 0.05 Promille des im Kanton versicherten Kapitals.

2.5. Schadenvergütung

§§ 17-20

Die Einzelheiten der Auszahlung werden nicht mehr wie bisher im Gesetz, sondern auf Verordnungsstufe geregelt.

Neu ist vorgesehen, dass bei Bagatellschäden bis zu 5'000 Franken die abgeschätzte Schadensumme mit dem schriftlichen Einverständnis der Eigentümerschaft ohne Kostennachweis per Saldo aller Ansprüche ausbezahlt werden kann (§ 17 Absatz 3). Diese Möglichkeit bringt für eine Vielzahl von Schadenfällen eine wesentliche Vereinfachung der Schadenerledigung mit sich.

Präzisiert wird sodann in § 18, dass eine Minderwertentschädigung vergütet wird bei rein ästhetischen Schäden ohne Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit und Funktionsfähigkeit eines Gebäudeteils. Dies entspricht der Praxis der Kantonalen Gebäudeversicherungen, ebenso wie die Regel, wonach eine Minderwertentschädigung unterbleibt bei ästhetischen Schäden, die an einer bei der alltäglichen Gebäudenutzung nicht sichtbaren Stelle des Gebäudes liegen oder nur aus der Nähe (< 5 Meter) gut sichtbar sind. Die Höhe der Minderwertentschädigung beträgt in der Regel 1/3 der Wiederherstellungskosten.

Hinsichtlich der Zahlungsempfängerinnen und -empfänger erhält die SGV die Möglichkeit, in Absprache mit der Eigentümerschaft die Baurechnungen den Leistungserbringenden direkt zu vergüten (§ 20 Absatz 2). Eine Einwilligung der Grundpfandgläubiger und -gläubigerinnen ist diesfalls nicht erforderlich.

3. Brandschutz und Elementarschadenprävention

3.1. Allgemeines

§ 21

Die Förderung des Brandschutzes und der Elementarschadenprävention gehört zu den Aufgaben der SGV. Entsprechend soll die SGV auf Gebäudedaten zurückgreifen können, wenn sie darauf für Förderungsmassnahmen angewiesen ist. Dies folgt im Prinzip bereits aus § 15 Absatz 1 Buchstabe b des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1). Die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit sind auch im Präventionsbereich jederzeit einzuhalten.

3.2. Brandschutz

§ 22

Der Regierungsrat macht von seiner Subdelegationskompetenz Gebrauch und ermächtigt die SGV, bei Bedarf in einem Reglement zusätzlich zu den geltenden Vorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) weitere Richtlinien von Fachorganisationen für verbindlich zu erklären.

§§ 23 und 24

Mit Blick auf die im Brandschutz heute massgebende Eigenverantwortung und Qualitätssicherungspflicht der Eigentümer- und Nutzerschaft ist es gerechtfertigt, bei Einfamilienhäusern und Nebenbauten im Sinne von Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe e der Brandschutznorm VKF, d. h. bei kleinen, einfachen Gebäuden mit wenigen Nutzungseinheiten und ohne erhöhte Brandrisiken, vom Erfordernis der Brandschutzbewilligung abzusehen. Massgebend ist hier also der brandschutztechnische und nicht der baurechtliche Begriff der Nebenbauten. Nicht erforderlich erscheint eine Brandschutzbewilligung daneben auch bei Umbauten, Erweiterungen und Nutzungsänderungen, welche die Brandgefahr nicht erhöhen bzw. die Personensicherheit nicht mindern (§ 23 Absatz 1). Die Ausnahmen von der Brandschutzbewilligungspflicht gelten indes nicht, wenn der baurechtlich verlangte Gebäudeabstand unterschritten wird, da dies in der Regel zu einer Vergrösserung der Brandgefahr führt (§ 23 Absatz 2).

Das zentrale Element des Bewilligungsverfahrens ist der von der Bauherrschaft zu erbringende Brandschutznachweis. Darin ist vollständig und nachvollziehbar darzulegen, dass die geplanten baulichen, technischen, organisatorischen oder abwehrenden Brandschutzmassnahmen die geltenden Anforderungen erfüllen (§ 24 Absatz 2). Je nach Komplexität und Brandrisiko einer Baute kann die SGV zur Prüfung des Brandschutznachweises eine externe Fachperson beiziehen (§ 24 Absatz 3). Die Bauabnahme erfolgt grundsätzlich nach dem Prinzip der Eigenverantwortung und Selbstdeklaration, indem der SGV eine sogenannte Übereinstimmungserklärung gestellt werden muss, in welcher die qualitätsgesicherte Umsetzung der Massnahmen gemäss Brandschutzbewilligung bestätigt wird (§ 24 Absatz 6). Die SGV führt Abnahmekontrollen nur insoweit durch, als dies aufgrund einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr oder des Ausmasses von Personengefährdung und Schadenpotential angezeigt erscheint (§ 65 Absatz 1 GVG).

§ 25

Blitzschutzsysteme erstellen und warten darf nur, wer über ein Zertifikat der VKF als Fachperson äusserer Blitzschutz oder eine gleichwertige Aus- und Weiterbildung verfügt.

§ 26

Aus Gründen der Zweckmässigkeit wird von den Netzbetreiberinnen verlangt, dass sie der SGV nicht fristgerecht eingereichte oder ungenügende Sicherheitsnachweise parallel zur Meldung an das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) melden.

3.3. Elementarschadenprävention

§§ 27-31

Im Interesse der Rechtssicherheit werden in der Verordnung die in der Elementarschadenversicherung massgebenden Schutzziele festgelegt. Diese geben vor, welches Schutzniveau Gebäude und Gebäudeteile gegenüber den versicherten Elementargefahren für einen uneingeschränkten Versicherungsschutz aufweisen müssen (§ 27 Absatz 1). Der Objektschutz, den die Gebäudeeigentümerschaft zu gewährleisten hat, ist dabei nicht zu verwechseln mit der Pflicht zur Abwehr unmittelbar drohenden Schadens. Diese Schadenabwendungspflicht bleibt in jedem Fall vorbehalten (§ 27 Absatz 2).

§ 32

Ebenfalls der Rechtssicherheit dient die Festlegung der Kriterien, nach denen die Zumutbarkeit von Objektschutzmassnahmen zu beurteilen ist.

§ 33

Was die für die versicherungsrechtlichen Schutzziele massgebenden Regeln der Baukunde gemäss §§ 28 bis 30 betrifft, wird auf die Baugesetzgebung verwiesen. Gemäss § 54 Absatz 2 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) sind alle Baukonstruktionen so auszuführen, dass sie den minimalen Festigkeitsvorschriften der Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) entsprechen. Die technischen Normen der SIA sind heute allgemein als Regeln der Baukunde anerkannt.

Gleich wie bei den Brandschutzvorschriften wird die Kompetenz zur Verbindlicherklärung von Richtlinien anerkannter Fachorganisationen zur Elementarschadenprävention der SGV übertragen. In Betracht fallen hier solche Richtlinien, die den aktuellen Stand der Technik wiedergeben und schweizweit von den Gebäudeversicherungen und Behörden als fachlich-technische Grundlage zur Beurteilung von Objektschutzmassnahmen herangezogen werden.

§§ 34-36

In § 34 Absatz 1 wird vorab klargestellt, dass Gegenstand des Fachberichts lediglich der Schutz vor den versicherten Elementarereignissen ist, nicht aber vor anderen Elementargefahren, wie z. B. Erdbeben. Der Fachbericht ist mithin nur verlangt für Bauvorhaben, bei denen eine bekannte Gefährdung durch Gefahrenkartenprozesse oder Oberflächenabfluss vorliegt, sowie für Umbauten und Nutzungsänderungen, die zu einer Erhöhung der Elementarschadengefahr führen (vgl. § 34 Absatz 2).

Die Rechtswirkung des Fachberichts besteht darin, dass die als nötig bezeichneten Massnahmen in jedem Fall als gebotene Schadenverhütungsmassnahmen im Sinne von § 34 Absatz 3 GVG gelten und im Unterlassungsfall die gesetzlichen Sanktionen nach sich ziehen, insbesondere eine Kürzung der Versicherungsleistung.

4. Feuerwehrwesen

4.1. Organisation der Feuerwehr

§ 37

Die Aufsicht über das Feuerwehrwesen obliegt wie bisher der SGV und wird nach wie vor durch den Feuerwehrinspektor oder die Feuerwehrinspektorin ausgeübt (siehe § 87 der geltenden Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987; BGS 618.112).

§ 38

Die unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr obliegt dem Exekutivorgan der Trägerschaft, d. h. bei Ortsfeuerwehren dem Gemeinderat (Gemeindeexekutive), bei Regionalfeuerwehren dem Vorstand des Zweckverbands bzw. der in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bestimmten Exekutive und bei Betriebsfeuerwehren der Betriebsleitung.

§ 39

Die SGV und die Feuerwehren haben dafür zu sorgen, dass die Anforderungen des Datenschutzes und der Datensicherheit eingehalten werden und sie dürfen nur insoweit auf die erfassten Daten zugreifen, als sie diese für ihre Aufgabenerfüllung benötigen.

§§ 40-42

Die Bestimmungen der geltenden Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz (§§ 94-104) zum Kurswesen und den Übungen wurden gestrafft und auf die wesentlichen Inhalte reduziert.

§ 43

Die Funktion des Feuerwehrinspektorats im Einsatz wird präzisiert. Der oder die Pikett-Dienstleistende des Inspektorats unterstützt die Einsatzleitung vor Ort und übernimmt zudem bei Grossereignissen selbst die Einsatzleitung.

4.2. Dienstpflicht

§ 44

Gegenüber § 107 der geltenden Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz wird der Kreis der von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreiten Personen enger gezogen. Befreit sind nur mehr die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, die Präsidenten und Präsidentinnen der Einwohnergemeinden, die Angehörigen des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps sowie der Feuerwehrinspektor oder die Feuerwehrinspektorin. Bei den Untersuchungsbeamten und -beamtinnen der Staatsanwaltschaft, dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Geschäftsleitung der SGV sowie dem Vorsteher oder der Vorsteherin des Arbeitsinspektorats ist eine Befreiung nicht mehr sachgerecht.

§ 45

Es wäre unverhältnismässig und einem Angehörigen der Feuerwehr nicht zumutbar, wenn er bei einem Einsatzereignis Dienst leisten müsste, von dem er selbst unmittelbar bedroht oder betroffen ist.

4.3. Pflichten Dritter

§§ 46-47

Die Bestimmungen über den Schadenplatz entsprechen §§ 114 und 116 der geltenden Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz. Der Vollständigkeit halber wird § 36 Absatz 1 GVG vorbehalten, d. h. die Veränderung am Ereignisort zur Verhütung unmittelbar drohenden Schadens.

5. Beitragsordnung

5.1. Gemeinsame Bestimmungen

§§ 48-57

Gegenüber der geltenden Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz (§§ 16-21 und 32-36) wurden die gemeinsamen Bestimmungen der Beitragsordnung zusammen mit der Regelung des Beitragsverfahrens systematisch neu geordnet und redaktionell überarbeitet.

In materieller Hinsicht gab es lediglich einige kleinere Anpassungen. So wird klargestellt, dass das Wirtschaftlichkeitsgebot nicht nur für Beiträge an Bauten und Einrichtungen gilt, sondern für sämtliche Beitragsgegenstände (§ 48 Absatz 1). Die SGV erhält sodann die Kompetenz, für Anschaffungen der Feuerwehren im Rahmen kleinerer Beträge sowie für Mittel, welche durch die SGV beschafft werden, ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen (§ 52). Eine Vereinfachung

ergibt sich auch daraus, dass Kostenüberschreitungen bis zu 10 % entsprechend der Werkvertragspraxis als noch im Toleranzbereich liegend gelten und erst bei grösseren Kostenüberschreitungen die Beitragsausrichtung vom Nachweis abhängt, dass die Mehrkosten auf die Teuerung oder auf vorgängig bewilligte Projektänderungen zurückzuführen sind (§ 54 Absatz 2). Beim Verfall der Beitragszusicherung wird für Fahrzeuge und Fahrzeugbestandteile die Verfallsfrist von zwei auf drei Jahre angehoben (§ 55 Absatz 1 Buchstabe b). Schliesslich wird festgehalten, dass die Beitragsleistung auch bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht ganz oder teilweise zurückgefordert werden kann (§ 57 Absatz 3).

5.2. Löschwasserversorgung

§ 58

Die Regelung der Beiträge an die Kosten der Löschwasserversorgung in der geltenden Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz (§ 22) erscheint in zweifacher Hinsicht nicht mehr als zeitgemäss, erstens weil sie zwischen Einwohnergemeinden und Zweckverbänden einerseits und übrigen öffentlichen und privaten Kostenträgern und Kostenträgerinnen unterscheidet, obwohl es heute für eine solche Differenzierung keine sachlichen Gründe mehr gibt, und zweitens, weil die Bemessung der Beiträge an die kommunalen Kostenträger und Kostenträgerinnen nach Massgabe des Steuerkraftindex aus heutiger Sicht nicht mehr zweckmässig ist. Variantenstudien auf Grundlage der in der Vergangenheit ausgerichteten durchschnittlichen Beitragsleistungen führten zum Ergebnis, dass eine differenzierte Abstufung der Beiträge nicht zielführend ist, sondern den öffentlich-rechtlichen wie den privaten Trägerschaften einheitlich ein pauschaler Beitrag an die Kosten für die Neuerstellung, Erweiterung und Verbesserung von Wasserbezugsarten ausgerichtet werden soll. Der Beitrag wurde dabei auf 50 % der Kosten festgesetzt. Er reduziert sich auf 18 %, wenn die Anlage nebst Löschzwecken auch noch andern Zwecken dient.

§ 59

Für Objekte ausserhalb der Bauzone gilt wie bisher, dass die SGV den Beitrag reduzieren kann, wenn der Grundsatz der Verhältnismässigkeit dies erfordert. Neu wird präzisierend festgelegt, dass der Beitrag der SGV insgesamt nicht höher als 1.5 % der Gebäudeversicherungswerte aller Liegenschaften sein darf, die mit der Löschwasserversorgung geschützt werden können.

§ 60

Der Erwerb von Wasserbezugsberechtigungen ist wie bisher nur bei Anlagen beitragsberechtigt, die ausschliesslich Löschzwecken dienen.

5.3. Feuerwehren

§ 61

Das Gebäudeversicherungsgesetz bestimmt neu die Mindestbeiträge an Aufwendungen der Feuerwehren, nämlich mindestens 35 % für Neuanschaffungen von persönlicher Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen sowie 25 % für die Neuerstellung und Verbesserung von Feuerwehrmagazinen (§ 78 Absatz 3 GVG). Dies entspricht den bisherigen Beitragssätzen, die in der Verordnung unverändert beibehalten werden, ebenso wie der Beitragssatz von 50 % für Spezialfahrzeuge und -geräte, die für den Einsatz im Kanton oder in der Region bestimmt sind, sowie für Gerätschaften und Fahrzeuge mit erhöhtem regionalem Nutzen. Präzisiert wird aber, dass Beiträge nur an Feuerwehraufwendungen geleistet werden, die gemäss den Weisungen der SGV getätigt werden. Zudem wird die SGV ermächtigt, im Interesse der Rationalisierung der Feuerwehren und Kosteneffizienz Anreize für gemeinsame Beschaffungen der Feuerwehren und Beschaffungen der SGV gemäss § 79 GVG zu schaffen, indem sie diesfalls in einem Reglement einen gegenüber Absatz 1 Buchstabe b erhöhten Beitrag festlegen kann. Schliesslich übernimmt

die SGV neu die Kosten Dritter, die in Notsituationen auf Anordnung des Feuerwehrinspektorats beigezogen werden.

§ 62

Die Bestimmung entspricht § 26^{bis} der geltenden Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz.

§ 63

Die Regelung der Kürzung bei Bestandesabweichungen wurde überarbeitet und vereinfacht. Eine lineare Kürzung bei Abweichungen von mehr als 10 % des festgelegten Sollbestands ist nicht mehr vorgesehen. Im Übrigen bleibt es aber dabei, dass der Beitragsanspruch verfällt, wenn der Unterbestand mehr als 40 % des Sollbestands beträgt. Davon ausgenommen sind weiterhin Beiträge an Feuerwehrmagazine und Wasserversorgungen.

§ 64

Die Beitragsregelung bei Alarmanlagen wurde unverändert übernommen (siehe § 27 der geltenden Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz).

5.4. Schadenverhütung an Gebäuden

§§ 65-67

Im Bereich des Brandschutzes wurde die Liste der beitragsberechtigten Massnahmen bereinigt und generell formuliert. Beiträge werden ausgerichtet an die Installation von Blitzschutzsystemen sowie an freiwillige bauliche und technische Brandschutzmassnahmen in Bestandesbauten, soweit sie den Brandschutzvorschriften entsprechen (§ 65). In der Elementarschadenprävention sind alle effizienten Objektschutzmassnahmen beitragsberechtigt, ausgenommen konzeptionelle Massnahmen sowie provisorische Notmassnahmen (§ 66). Die Beitragshöhe wird nicht mehr für die einzelnen Massnahmen fix festgelegt, sondern sie wird vom Präventionsnutzen abhängig gemacht und bis zu 50 % der Kosten betragen. Die SGV erhält die Kompetenz, in einem Reglement die Abstufungen der Beiträge zu regeln, wobei sie soweit zweckmässig auch Pauschalbeiträge festsetzen kann (§ 67).

§§ 68-69

Das Gebäudeversicherungsgesetz enthält in der Elementarschadenprävention zwei neue Fördermöglichkeiten: Zum einen können anstelle von Beiträgen an notwendige Massnahmen der Elementarschadenprävention am Einzelobjekt auch Beiträge an die Kosten koordinierter Objektschutzmassnahmen, namentlich Arealschutz, geleistet werden (§ 50 Absatz 2 GVG), und zum anderen kann sich die SGV fachlich und finanziell an der Erarbeitung von raumplanerischen Grundlagen, Nutzungsplanungen und Gefahrenkarten beteiligen, soweit sie dazu dienen, das Elementarrisiko für Gebäude zu verringern (§ 50 Absatz 3 GVG). Gestützt auf § 50 Absatz 4 GVG werden in den §§ 68 und 69 der Verordnung die Voraussetzungen der Beitragsgewährung sowie die Höhe der Beiträge näher geregelt.

§ 70

Die Bestimmung entspricht mit einer kleinen redaktionellen Anpassung – «bei versicherten Ereignissen» anstatt der zu engen Formulierung «in versicherten Schadenfällen» – dem bisherigen Recht (§ 31 der geltenden Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz).

6. Elementarschadenfonds

§§ 71-73

Nachdem das Gebäudeversicherungsgesetz für die Beitragsvoraussetzungen, aber auch für das Anmeldeverfahren, die Schadenermittlung, den anrechenbaren Schaden sowie den Mindestschaden und den Selbstbehalt nun mehr vollumfänglich auf die Richtlinien des in der Elementarschadenhilfe schweizweit federführenden fondssuisse verweist (§ 96 Absatz 3 GVG), bleiben in der Verordnung nur mehr einige wenige Punkte zu regeln. So wird bestimmt, dass für den fondssuisse und den Kantonalen Fonds nur ein Verfahren durchgeführt wird und die Schadenermittlung Sache der SGV ist (§ 71 Absätze 1 und 2). Des Weiteren wird die SGV ermächtigt, die Beiträge soweit zweckmässig dem fondssuisse zur Auszahlung an die Geschädigten zu überweisen (§ 72). Die Rückerstattungspflicht für zu Unrecht erwirkte Beiträge (§ 73) entspricht § 124 der geltenden Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz.

7. Übergangsbestimmungen

§§ 74-75

In übergangsrechtlicher Hinsicht ist es sachgerecht, dass bei Inkrafttreten der Verordnung bereits hängige Beitragsgesuche nach altem Recht behandelt werden, unter dem das Gesuch ausgearbeitet und eingereicht wurde (§ 74). In Übereinstimmung mit § 94 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz; BGS 124.11) wird daneben bestimmt, dass sich das Verfahren für die Erteilung der Brandschutzbewilligung bei hängigen Baugesuchen nach altem Recht richtet (§ 75).

Die Übergangsbestimmungen für die Geltung und Anpassung der Feuerwehrrglemente sind nicht mehr auf Verordnungsstufe, sondern im Gesetz (§ 99 Absätze 3 und 4 GVG) geregelt.

II. Fremdänderungen

1. Verordnung über das Personalrecht vom 25. Juni 2007 (Personalrechtsverordnung, PRV; BGS 126.31)

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die SGV personalrechtlich analog der Solothurner Spitäler AG (soH) behandelt werden, denn es gibt keine sachlichen Gründe, die beiden selbstständigen Organisationen ungleich zu behandeln (Botschaft Seiten 13 und 12, Erläuterungen zu § 10 GVG). Dies bedingt eine Anpassung der Personalrechtsverordnung gemäss der für die soH geltenden Regelung, die entsprechend für die SGV adaptiert wird. Zentrale Punkte sind die Anstellungskompetenz (Neufassung § 19 Absatz 3 Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1991; BGS 126.1 i.V.m. § 13 Absatz 4^{bis} PRV) sowie die Zuständigkeit für die Einstufung der Mitarbeitenden (§ 2^{bis} Absatz 2 PRV) und für den selbstständigen Vollzug des Personalrechts (§ 25^{bis} PRV). Im Übrigen richten sich die Rechtsbeziehungen zwischen der SGV und ihren Angestellten wie bei der soH nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal, und das Gesetz über das Staatspersonal wie auch der Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) sind vollumfänglich anwendbar.

2. Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31)

Damit der Verwaltungsrat der SGV mit qualifizierten Fachpersonen besetzt werden kann, müssen die Verwaltungsratsmitglieder nach marktkonform auszugestaltenden Konditionen entschädigt werden. Dies erfordert ein von der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002 (BGS 126.511.31) losgelöstes, vom Regierungsrat in Verord-

nungsform zu erlassendes Vergütungsreglement (siehe Botschaft und Entwurf GVG vom 31. Oktober 2023, RRB Nr. 2023/1799, Erläuterungen zu § 7). Entsprechend müssen Anhang 1 und 2 der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen angepasst und die Verwaltungskommission SGV gestrichen werden. Dasselbe gilt für die Schätzungskommissionen der SGV, nachdem diese im Zuge der Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes aufgehoben wurden.

3. Verordnung über die Überprüfung der allgemeinen Revision der Katasterschätzung vom 14. Juli 1978 (BGS 212.478.41)

Das für die Verordnung über die Katasterschätzung Gesagte gilt in gleicher Weise auch für die Verordnung über die Überprüfung der allgemeinen Revision der Katasterschätzung, soweit diese heute überhaupt noch von praktischer Bedeutung ist.

4. Verordnung über die Katasterschätzung vom 1. September 1953 (BGS 212.478.42)

Die Aufhebung der Schätzungskommissionen der Amteien bringt es mit sich, dass die Verordnung über die Katasterschätzung entsprechend angepasst und als Schätzungsorgan anstelle der Schätzungskommissionen neu die für die Schätzungsregionen bestellten Schätzer und Schätzerinnen der SGV eingefügt werden muss.

5. Steuerverordnung Nr. 23: Einheitsbezug vom 23. August 2022 (BGS 614.159.23)

Die Änderung der Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 23 betreffend den Einheitsbezug der Feuerwehersatzabgabe ist rein redaktioneller Natur (Anpassung an Titel und Paragraphierung des neuen Gebäudeversicherungsgesetzes).

2. **Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement
Solothurnische Gebäudeversicherung (9)
Staatskanzlei (2; eng, rol)
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
GS / BGS

Veto Nr. 528 Ablauf der Einspruchsfrist: 28. März 2025